



Digitale jugendtypische Straftaten

Kinder und Jugendliche vor der Begehung von sowie
vor der Opferwerbung durch digitale Straftaten schützen

Übersicht

Digitale Lebenswirklichkeit von Kinder und Jugendlichen

Was versteht man unter Jugendkriminalität?

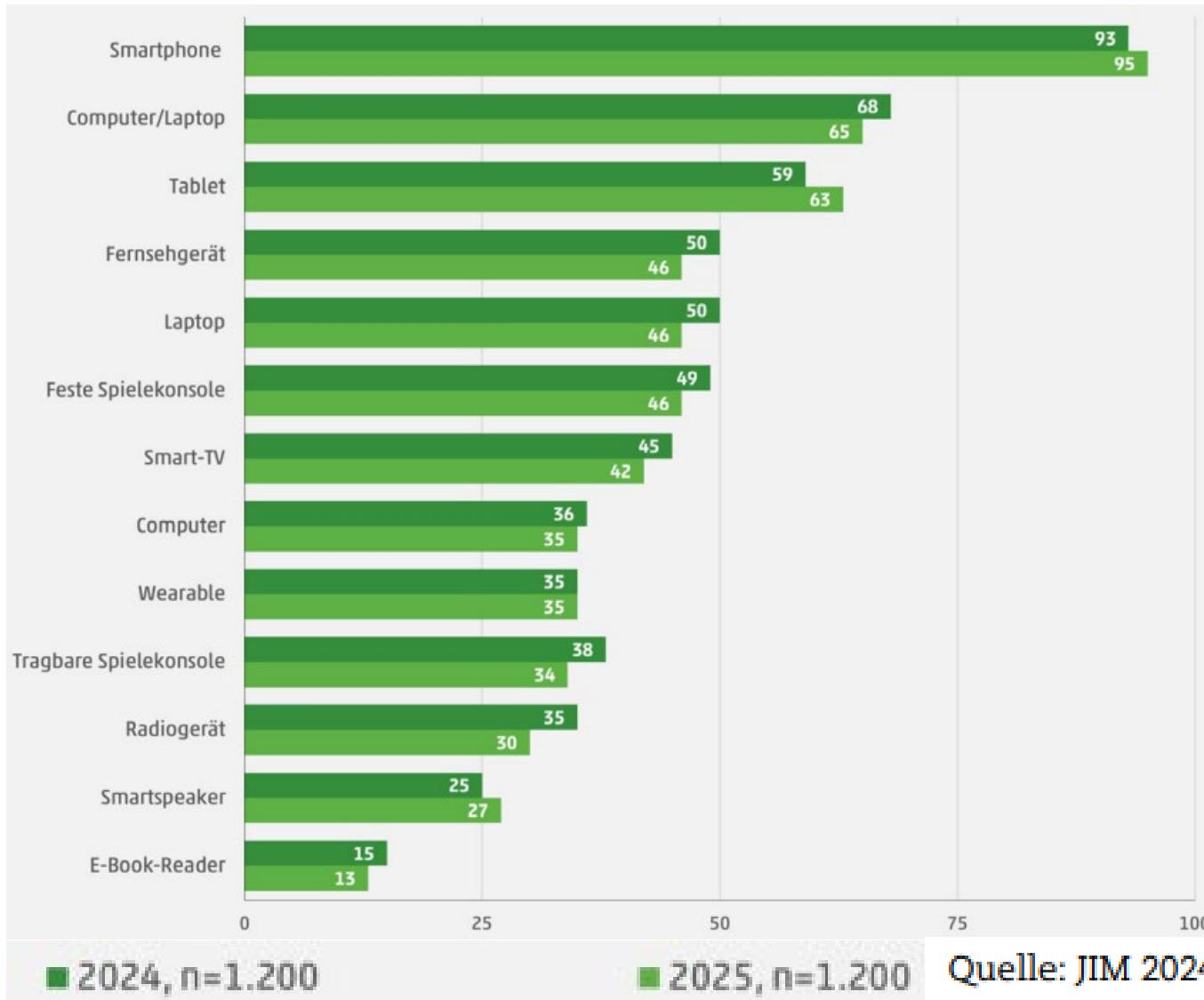
Digitale jugendtypische Phänomene und Straftaten

- Cybermobbing
- Hate Speech
- Verbreitung von verbotenen Inhalten
- Verbreitung von Missbrauchsabbildungen
- Sexting und Cybergrooming
- Online-Challenges

Medienangebot und Kontakt zur Polizeilichen Kriminalprävention

Digitale Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen

Digitale Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen

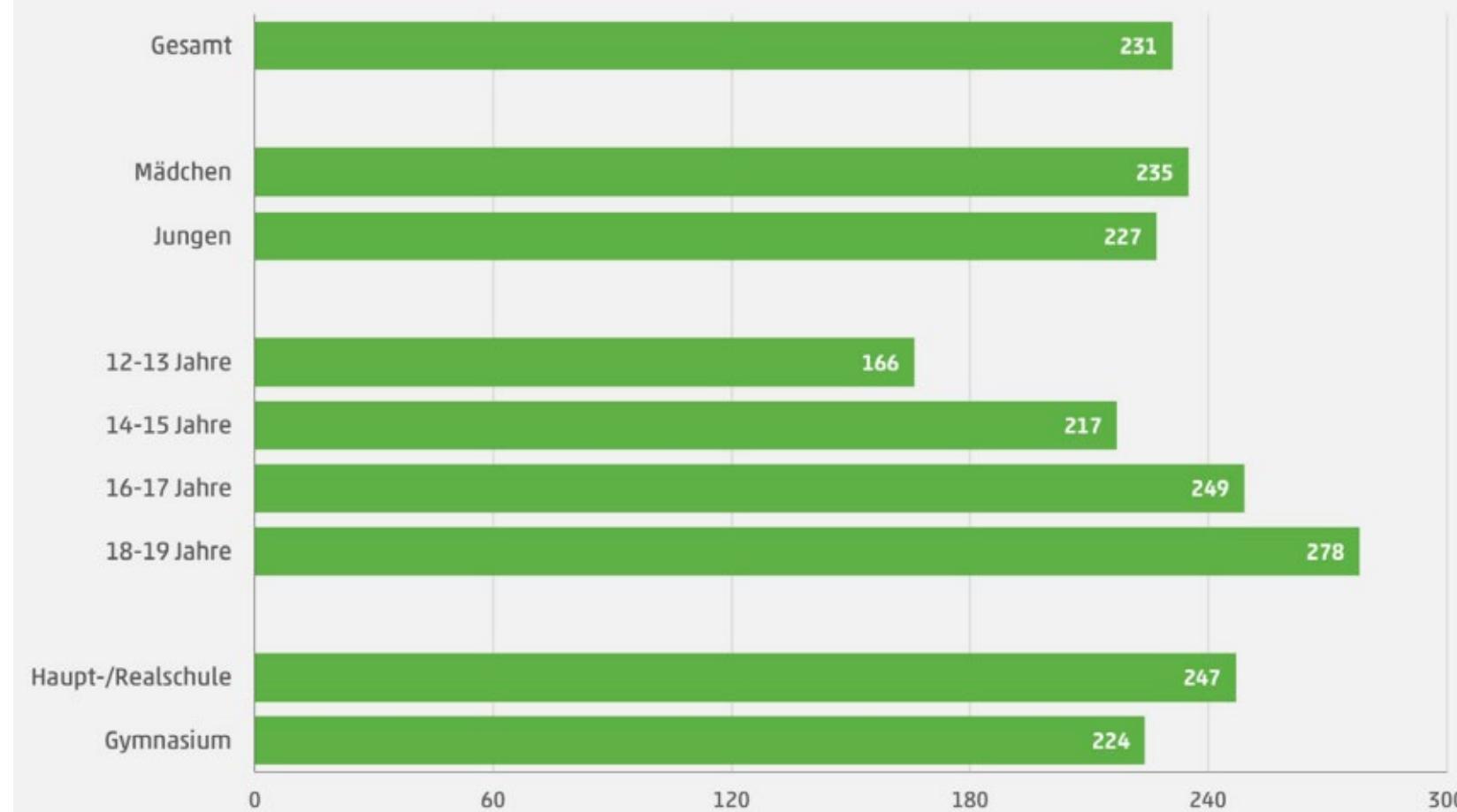


Gerätebesitz Jugendlicher – 2024 zu 2025 (Auswahl)

Quelle: [JIM-Studie 2025, Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger](#) des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest

Digitale Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen

**durchschnittliche tägliche
Bildschirmzeit am Smartphone**



Quelle: [JIM-Studie 2025, Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger](#) des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest

Quelle: JIM 2025, Angaben in Minuten, Basis: Befragte mit eigenem Smartphone,
die ihre Bildschirmzeit vom Gerät ablesen können, n=960

Was versteht man unter Jugendkriminalität?

Was versteht man unter Jugendkriminalität?

Jugendkriminalität

Jugendkriminalität umfasst alle rechtswidrigen Taten, die von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden begangen werden.

Was versteht man unter Jugendkriminalität?

Merkmale der (digitalen) Jugendkriminalität

ubiquitär

episodenhaft

im Vergleich zur Kriminalität Erwachsener eher spontan

oft ohne Bewusstsein für Strafbarkeit

bagatellhaft

Was versteht man unter Jugendkriminalität?

- Adoleszenz als Lebensphase des Übergangs
- Was durch Familie und Schule im Prozess der Sozialisation vermittelt wurde, wird nun in Frage gestellt und überprüft.
- Ziel ist es, eine eigene Persönlichkeit zu entwickeln sowie die Ablösung und Distanzierung aus der elterlichen Kontrolle.
- Der notwendige Entwicklungsprozess ist mit Gefährdungen verbunden.
- Durch die Empfänglichkeit für Gruppeneinflüsse, Abenteuerlust oder dem Wunsch alles auszuprobieren, können entwicklungsbedingt bei jedem Jugendlichen Anreize für Straftaten entstehen.

Digitale jugendtypische Straftaten

Digitale jugendtypische Straftaten

Anzahl der Tatverdächtigen nach Altersgruppen im Zehnjahresvergleich (Tatmittel Internet)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder	345	303	389	427	576	674	1 379	2 018	2 140	1 756
Jugendliche	1 714	1 529	1 510	1 627	1 834	2 192	3 509	4 862	5 230	4 106
Heranwachsende	2 007	1 929	1 779	1 840	1 980	2 444	3 259	4 155	5 169	4 250
Erwachsene	18 681	18 675	18 011	18 638	18 077	19 622	24 162	28 474	37 548	34 790

jugendtypische digitale Straftaten

§§ 185-187 StGB	Beleidigung, Üble Nachrede und Verleumdung
§ 240 StGB	Nötigung
§ 241	Bedrohung
§ 201a StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 201	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§184 StGB	Verbreitung pornografischer Schriften
§ 184b § 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften
§ 130 StGB	Volksverhetzung
§ 131 StGB	Gewaltdarstellung
§ 22 und § 33 KunstUrhG	Recht am eigenen Bild

Cybermobbing

Cybermobbing

Cybermobbing ist die wiederholte, absichtliche und systematische Beleidigung, Bedrohung, Bloßstellung oder Ausgrenzung einer Person mithilfe digitaler Kommunikationsmittel wie E-Mails, sozialen Netzwerken oder Messengern.

- Sonderform des Mobbings mit gleichen Tatumständen
- Täterinnen und Täter nutzen Internetdienste zum Bloßstellen und Schikanieren ihrer Opfer.
- Häufig fehlt den Täterinnen und Tätern das notwendige Unrechtsbewusstsein.
- Für Opfer ist diese Form der Gewalt besonders gravierend, denn Täter können rund um die Uhr aktiv sein.
- Viele andere können die Taten im Netz verfolgen, sie kommentieren, teilen oder unterstützen.

Cybermobbing

Wie kann man auf Cybermobbing reagieren und Opfern helfen?

Nehmen Sie das Problem ernst. <ul style="list-style-type: none">• Sichern Sie betroffenen Kindern und Jugendlichen Ihre Hilfe zu.• Unterstützen Sie sie dabei, weitere Hilfe zu suchen – z. B. bei Lehrkräften, Eltern oder Freundinnen und Freunden.	Informieren Sie die jeweilige Onlineplattform. <ul style="list-style-type: none">• Fordern Sie den Betreiber dazu auf, die Zugänge von Täterinnen und Tätern zu sperren.
Stehen Sie ihrem Kind zu Seite. <ul style="list-style-type: none">• Zeigen Sie ihnen so, dass sie nicht allein sind.• Ermutigen Sie die Kinder und Jugendlichen, Täterinnen und Täter zu blockieren und auf bereits erhaltene Nachrichten nicht zu antworten.	Sichern Sie Beweise – etwa mithilfe von Screenshots. <ul style="list-style-type: none">• Cybermobbing ist selbst keine Straftat, kann aber Straftaten beinhalten. Beispielsweise dürfen Bilder einer Person nicht ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden.• Wenden Sie sich im Zweifelsfall an die Polizei und erstatten Sie Anzeige.

... und die Täter?

Die Studie CyberLife III des Bündnis gegen Cybermobbing zeigt verschiedene von Cybermobbern genannte Gründe auf:

- weil die andere Person es verdient hat
- fehlende Aufmerksamkeit/Beachtung/Zuwendung/Anerkennung
- Weitergabe erlittenen Unrechts
- fehlende Konfliktlösungsstruktur, Konflikte in der Klassengemeinschaft
- Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Neid
- Unvermögen negative Gefühle zu verarbeiten
- usw.

Wo können sich Eltern informieren?

www.polizei-beratung.de
www.klicksafe.de



KLICKSAFE INFOBROSCHÜRE

Stopp Cybermobbing!

WARNSIGNALERKENNEN UND RICHTIG REAGIEREN

5 Was tun bei Cybermobbing?

Ernstfall ist eingetreten

Tipps und Strategien im Umgang mit (Cyber)Mobbing

Ratgeber für Eltern und pädagogische Fachkräfte

klicksafe

[Infobroschüre für Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen](#)

Hate Speech

Hate Speech

Hate Speech/ Hassrede, bezeichnet strafbare Äußerungen, Kommentare, Abbildungen oder Filmaufnahmen, die eine Person oder Personengruppe aufgrund ihrer Sexualität, religiösen oder ethnischen Zugehörigkeiten bedroht oder beleidigt.

- Verbreitung über soziale Netzwerke oder per Messenger wie WhatsApp
- Inhalte der Hassrede können extremistisch, rassistisch, antisemitisch, sexistisch, homophob, holocaustverleugnend oder gewaltverherrlichend sein
- oft zu finden in Kommentarspalten sozialer Netzwerke
- Verbreitung oft über Fake-Accounts

mögliche Straftaten im Zusammenhang mit Hate Speech

§ 185 StGB
Beleidigung

§ 111 StGB
**Öffentliche
Aufforderung zu
Straftaten**

§ 86 StGB
**Verbreitung von
Propagandamitteln
verfassungswidriger
Organisationen**

§ 131 StGB
Gewaltdarstellung

§ 130 StGB
Volksverhetzung

§ 166 StGB
**Beschimpfung von
Bekenntnissen,
Religionsgesellschaften und
Weltanschauungsvereinigungen**

Verbreitung von verbotenen Inhalten

Verbreitung von verbotenen Inhalten

Es ist beispielsweise verboten, Inhalte zu verbreiten, die gegen Minderheiten hetzen oder zur Gewalt aufstacheln.

Auch wer Symbole und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen über digitale Medien verbreitet, macht sich strafbar. Gleiches gilt für Darstellungen von grausamen oder unmenschlichen Gewalttaten.

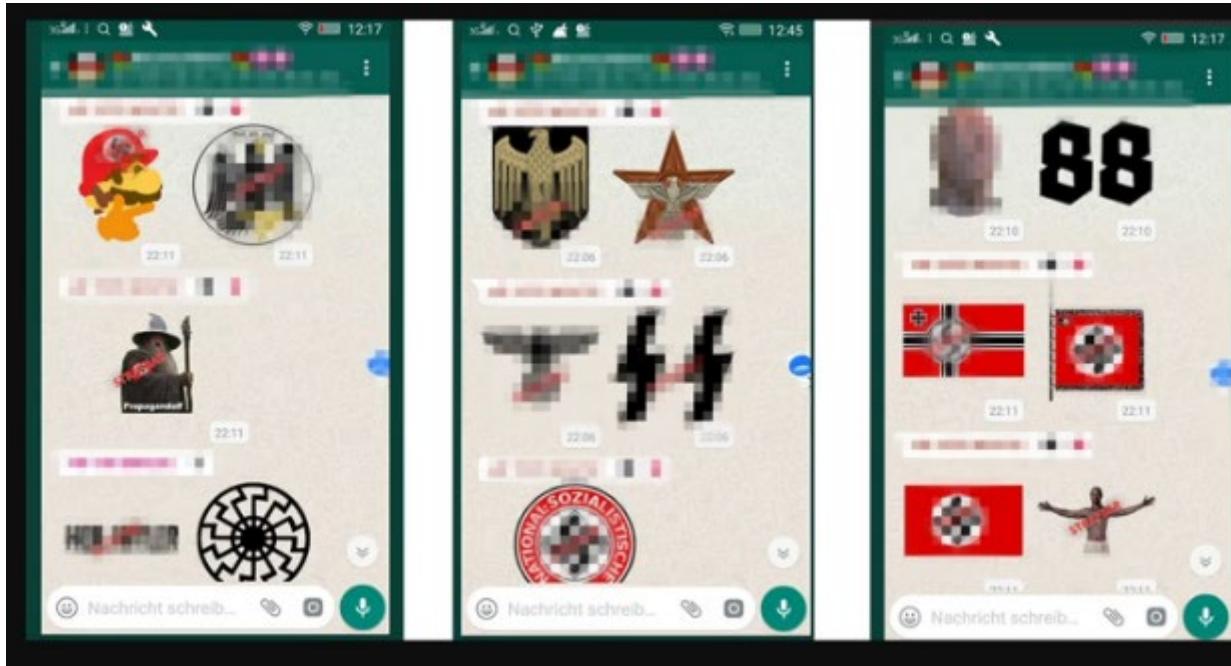
Aber auch pornografische Texte, Videos und Abbildungen kursieren durchaus unter Kinder und Jugendlichen.

Strafbar macht sich dabei derjenige, der einem Kind oder einem Jugendlichen solche Inhalte zukommen lässt.

Dabei können Täter auch Kinder oder Jugendliche selbst sein.

Verbreitung von verbotenen Inhalten

Verbreitung von verbotene Symbole und Zeichen in Schülerchats



Quelle: [Christian Solmecke](#)

Quelle:

https://www.bige.bayern.de/infos_zu_extremismus/rechtsextremismus/zeichen_und_symbole/symbole/index.html

Darstellungen Adolf Hitlers



© Wikimedia

Darstellungen Adolf Hitlers wurde während der NS-Herrschaft der Bevölkerung ständig vor Augen gebracht. Sie waren Sinnbild für die NSDAP und den Führerstaat.

Deshalb ist heute die Verwendung von ikonischen Darstellungen Hitlers wie Kopfbildern und Büsten strafbar.

Verbreitung von verbotenen Inhalten

Warum verbreiten Kinder und Jugendliche verbotene Inhalte?

Aus polizeilicher Erfahrung ist bekannt, dass sich viele jugendliche Täterinnen und Täter der Tragweite ihres Handelns nicht bewusst sind.

Gründe hierfür sind: Leichtsinn, Gedankenlosigkeit, Gewohnheit alles weiterzuleiten oder schlicht Unkenntnis darüber, dass ein Bild, ein Symbol oder ein Video eine Straftat darstellen.

Manche wollen durch die Verbreitung solchen Materials auch schockieren oder provozieren.

mangelnde Empathie

„Andere machen es doch auch!“

fehlgeleiteter Humor

Kinder und Jugendliche sollten wissen, dass diese strafbare Verbreitung nicht unentdeckt bleibt.

Verbreitung von Missbrauchsabbildungen

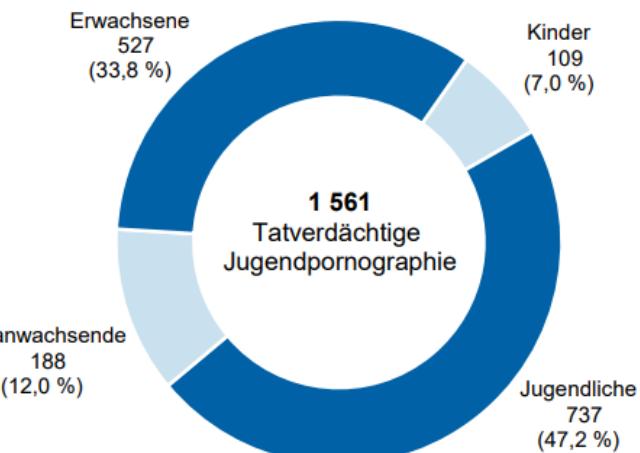
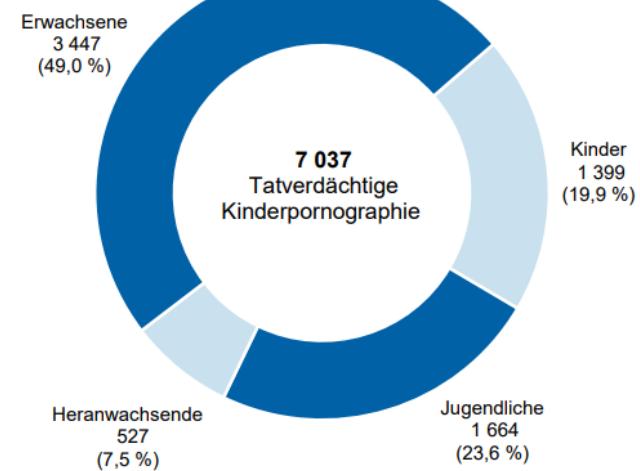
Verbreitung von Missbrauchsabbildungen

Anzahl der Tatverdächtigen nach Altersgruppen im Zehnjahresvergleich (Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Inhalte)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder	17	32	60	102	257	576	1 191	1 546	1 524	1 399
Jugendliche	69	68	116	170	630	1 393	2 773	2 718	2 189	1 664
Heranwachsende	45	43	45	58	130	331	999	904	797	527
Erwachsene	908	737	833	926	1 275	2 078	5 200	4 297	4 373	3 447

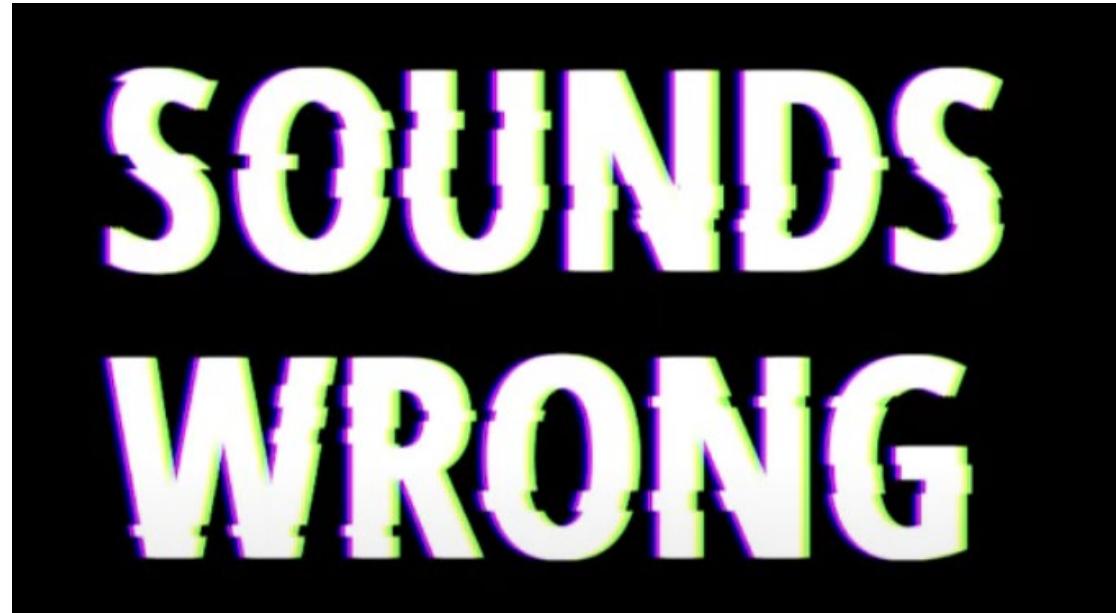
Anzahl der Tatverdächtigen nach Altersgruppen im Zehnjahresvergleich (Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung jugendpornographischer Inhalte)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder	3	3	5	4	13	50	47	105	108	109
Jugendliche	38	58	82	122	129	266	421	603	822	737
Heranwachsende	20	13	24	29	38	64	147	173	216	188
Erwachsene	86	61	95	93	112	193	483	712	740	527



Verbreitung von Missbrauchsabbildungen

Was sind kinder- und jugendpornografische Inhalte?



Verbreitung von Missbrauchsabbildungen

Wie melde ich Missbrauchsabbildungen?

Beschwerdestelle

Netzwerk

Polizei

Einfach, schnell und anonym melden bei der Internetbeschwerdestelle

Für jedes Problem findest du hier eine
Meldemöglichkeit:



www



E-Mail, Spam



Tauschbörsen, P2P



Chat

NEW

Newsgroup



Diskussionsforum



Mobile Inhalte



Sonstiges



FAQ im Umgang mit Missbrauchsabbildungen

Die Polizei gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Umgang mit Missbrauchsdarstellungen:

Melden

Aufklären

Welche Strafen drohen Minderjährigen, wenn sie Missbrauchsdarstellungen verbreiten?



Wie können sich Jugendliche gegen solche Inhalte wehren?



Müssen Eltern mit Strafen rechnen?



Wie kommen Kinder und Jugendliche an Missbrauchsdarstellungen?



Verbreitung von Missbrauchsabbildungen

So sensibilisieren und schützen Sie Kinder und Jugendliche

Klären Sie Kinder und Jugendliche darüber auf, dass Verbreitung und Besitz von Kinderpornografie eine Straftat ist.

Klären Sie über mögliche Konsequenzen auf. Auch wenn Kinder unter 14 Jahren nicht strafmündig sind, schützt dies nicht vor einer Hausdurchsuchung durch die Polizei. Dabei werden alle Mediengeräte (Handy, Tablet, Laptop, Spielkonsolen etc.) beschlagnahmt und ausgewertet.

Nehmen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind wichtige Sicherheitseinstellungen am Smartphone vor. Für den Messenger WhatsApp bedeutet das zum Beispiel, den automatischen Download von Medien zu deaktivieren: **Einstellungen > Daten- und Speichernutzung > Automatischer Download von Medien**

Stellen Sie die Privatsphäre so ein, dass fremde Kontakte die Handynummer Ihres Kindes nicht zu einer WhatsApp-Gruppe hinzufügen können.

Besprechen Sie, dass Gruppeneinladungen von Unbekannten grundsätzlich nicht angenommen werden sollten.

Wer sich Sorgen macht, dass selbstangefertigte pornografische Videos oder Bilder veröffentlicht werden könnten, kann den Dienst **Take It Down** in Anspruch nehmen. Wichtige Voraussetzung ist, dass die abgebildete Person zum Zeitpunkt der Aufnahme unter 18 Jahre alt war.

Sexting und Cybergrooming

Sexting

Sexting gehört für viele Jugendliche zur Entdeckung der Sexualität dazu. Es bezeichnet den Versand von Nacktbildern zum Flirten, zur Selbstdarstellung oder auch zum entwicklungsbedingten „Ausprobieren“.

Sexting unter Minderjährigen ist zunächst nicht verboten. Es kann aber strafbar sein.

Sexuelle Darstellungen von Kindern (bis 13 Jahre) beispielsweise sind ausnahmslos verboten, sie fallen unter den Tatbestand der Kinderpornografie. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich gegenseitig und - das ist wichtig - einvernehmlich Nacktbilder, sogenannte „Nudes“, zusenden, handelt es sich hingegen nicht um die Herstellung und Verbreitung von Jugendpornografie (§ 184c StGB).

Wichtig: Die Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie ist immer strafbar.

Sexting und Cybergrooming

Was ist Cybergrooming?

Der Begriff Cybergrooming leitet sich vom englischen Verb „to groom“ ab, was man mit „pflegen und vorbereiten“ übersetzen kann.

Der Begriff beschreibt die gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Kindern über das Internet und ist eine Begehrungsform des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Ziel von zumeist männlichen Tätern ist es intime Selbstporträts, u. a. Nacktbilder, zu erhalten. Manche Täter verfolgen außerdem das Ziel, sich auch „offline“ mit den minderjährigen Opfern zu treffen und sie zu missbrauchen.

Quelle:

Bundeskriminalamt „Cybergrooming“: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming_node.html

Strafbarkeit von Cybergrooming

In Deutschland ist Cybergrooming als Begehungsform des sexuellen Missbrauchs von Kindern verboten (§ 176a StGB). Wer Kinder und Jugendliche im Internet mit sexueller Absicht bedrängt, muss mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren rechnen. Folgende Handlungen fallen darunter:

- **Dem Kind wird pornografisches Material gezeigt.**
- **Das Kind soll zu sexuellen Handlungen motiviert werden, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll.**
- **Der Täter will Missbrauchsdarstellungen herstellen oder in seinen Besitz bringen (§ 184b Absatz 1 Nummer 3 oder § 184b Absatz 3).**

Bereits die Anbahnung solcher Gespräche fallen unter den Tatbestand des Cybergrooming. Strafbar ist die Kontaktaufnahme, die mit der Absicht erfolgt, das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen. Zu „tatsächlichen“ sexuellen Handlungen muss es nicht kommen – allein die Absicht genügt. Auch muss das Kind nicht auf die Nachrichten reagiert haben: Für eine Strafbarkeit reicht es aus, dass das Kind eine solche Nachricht zur Kenntnis genommen hat.

Sexting und Cybergrooming

	2023	2024	Zu-/Abnahme	
			Anzahl	in %
Tatverdächtige insgesamt	491	527	+ 36	+ 7,3
männlich	453	497	+ 44	+ 9,7
weiblich	38	30	- 8	- 21,1
Kinder (0 bis unter 14 Jahren)	75	71	- 4	- 5,3
männlich	59	56	- 3	- 5,1
weiblich	16	15	- 1	- 6,3
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahren)	119	129	+ 10	+ 8,4
männlich	113	124	+ 11	+ 9,7
weiblich	6	5	- 1	- 16,7
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahren)	54	51	- 3	- 5,6
männlich	52	50	- 2	- 3,8
weiblich	2	1	- 1	- 50,0
unter 21 Jahren	248	251	+ 3	+ 1,2
männlich	224	230	+ 6	+ 2,7
weiblich	24	21	- 3	- 12,5
Erwachsene (ab 21 Jahren)	243	276	+ 33	+ 13,6
männlich	229	267	+ 38	+ 16,6
weiblich	14	9	- 5	- 35,7

Online-Challenges

BUNDESWEITE POLIZEIEINSÄTZE

Junge Leute randalieren in Kinos beim gleichen Film. Steckt ein TikTok-Trend dahinter?

06. März 2023 • 18:43 Uhr • 3 Min.

Quelle: <https://www.stern.de/panorama/verbrechen/neuer-tiktok-trend--junge-leute-randalieren-in-kinos-zum-immer-gleichen-film-33257114.html>

20.000 Euro Schaden

Brand in Hechinger Schultoilette wegen TikTok-Challenge?

War ein gefährlicher TikTok-Trend die Ursache? In einer Berufsschule in Hechingen im Zollernalbkreis hat es in einer Toilette mehrfach gebrannt. Die Polizei ermittelt.

Stand:
21.2.2025, 11:41 Uhr



Von Mia Zundel

Quelle: <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/tuebingen/brand-in-schultoilette-hechingen-ein-tiktok-trend-100.html>

Online-Challenges

witzige Challenges

- Tänze nachahmen

gefährliche Challenges

- Blackout-Challenge, Zimt Challenge, Hot-Chip Challenge

Challenges, die zu Straftaten aufrufen

- Brände auf Schultoiletten legen
(§ 303 StGB Sachbeschädigung, § 306 StGB Brandstiftung,
§ 130 a StGB Anleitung zu einer Straftat)
- Amok Challenge (§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)

Online-Challenges

Was können Eltern tun?

altersdifferenzierte Voreinstellungen nutzen

Ermutigen Sie das Kind, nicht alles mitzumachen und die gezeigten Challenges kritisch zu hinterfragen.

Ermutigen Sie das Kind darin, Nein zu sagen: „Was könnte schiefgehen? Was passiert, wenn Du nicht mitmachst? Die Nominierung musst Du nicht annehmen.“

Verurteilen Sie Challenges nicht pauschal und helfen Sie interessierten Kindern dabei, sichere Challenges zu finden.

Sprechen Sie sich mit Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und auch mit anderen Eltern ab.

Medienangebot

Informationen und Medienangebot der Polizeilichen Kriminalprävention im Internet

Strafbare Inhalte auf
Schülerhandys



Schule fragt. Polizei antwortet.



**SOUNDS
WRONG**

Onlinetipps für
Groß und Klein

Kampagne gegen die
Verbreitung von
Missbrauchsabbildungen



Internetseite
www.polizeifürdich.de



Checkliste
Cybermobbing
unter Kindern

Onlineangebot der Kriminalprävention der Länder und des Bundes

5 Tipps für den Umgang mit gefährlichen Online-Challenges

21.12.2024



©canva

Erwachsene verstehen die Faszination an Online-Challenges vielleicht nicht, Kinder und Jugendliche sind jedoch neugierig und machen gerne mit. Die Polizei gibt Tipps, wie Eltern ihre Kinder auf solche Situationen vorbereiten können.

MEDIEN-SUCHE

Medien, mit denen Sie gut beraten sind.

Recherchieren Sie in unserem umfangreichen Medienangebot. Unsere Medien können Sie **kostenfrei** bei Ihrer nächstgelegenen (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstelle oder Polizeidienststelle **bestellen** und sich **zuschicken lassen**. Die Mehrheit der Broschüren, Flyer, Plakate etc. können Sie auch vor Ort **direkt abholen**.

Viele unserer Medien bieten wir auch zum **Download** an - nutzen Sie diese Möglichkeit!

Polizeiliche Kriminalprävention

Wie komme ich in Kontakt?

Angebot und Ansprechpartner der Polizeilichen Kriminalprävention vor Ort

- Die Polizei informiert u. a. über digitale und analoge Gefahren für Kinder und Jugendliche aus Straftaten, jugendtypische Delikte wie die Verbreitung von Missbrauchsabbildungen und Cybermobbing z. B. in Form von **Elternabenden, Veranstaltungen für Lehrkräfte** und weiteres **pädagogisches Fachpersonal**
- Ansprechpersonen zum Bezug von Medien und für Informationsveranstaltungen finden Sie über den [Wachenfinder](#) der Polizei NRW.





„Wachenfinder“ - Kriminalprävention



Ihr Standort

Düsseldorf

Umkreis

10 km

[Meinen Standort verwenden](#)

Kategorie

Kriminalprävention

Öffnungszeiten

Geöffnete und Geschlossene

[Suchen](#)

[Zurücksetzen](#)

[Kartenansicht](#)

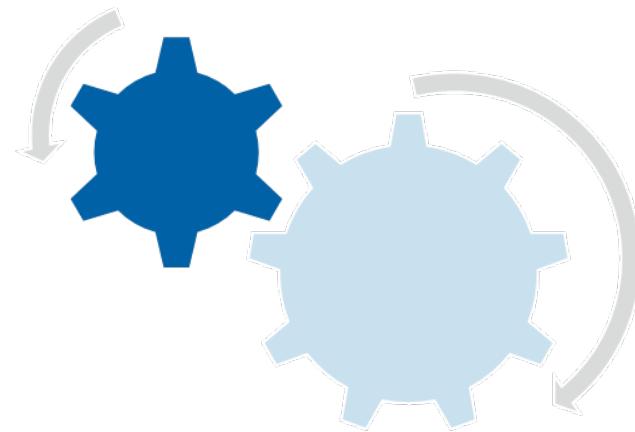
KRIMINALPRÄVENTION | 2.44 km Entfernung

Polizei Düsseldorf - Polizeipräsidium - Kriminalprävention

Luisenstr. 2
40545 Düsseldorf

Tel.: **0211 8705244**

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag: 07:30-15:00 Uhr
Samstag - Sonntag: Geschlossen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Yvonne Leven
Kriminalhauptkommissarin
Landeskriminalamt NRW
Sachgebiet 32.1 – Kriminalprävention und Opferschutz

E-Mail: vorbeugung.lka@polizei.nrw.de